

# Gewässerordnung FNV – Aulendorf

## Vorbemerkung

Die Gewässerordnung des Fischer- und Naturschutzvereines Aulendorf e.V. (FNV) regelt in Verbindung mit der Satzung und den fischerei-, naturschutz- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie anzuwendender Gesetze die Ausübung der Fischerei an allen Gewässern des FNV und dem umgebenden Lebensraum. Sie ist ab dem 26.03.2023 gültig und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Soweit in der Gewässerordnung des FNV nichts anderweitiges bestimmt ist, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Hierzu zählen insbesondere das Fischereigesetz für Baden-Württemberg und die Landesfischereiverordnung für Baden-Württemberg.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Sprachform. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## § 1 Erlaubnisscheine / Fanglisten

Unsere Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

Tageskarten können ausschließlich über [www.hejfish.com](http://www.hejfish.com) gekauft werden. Für Tageskarten ist die Fangliste, direkt nach dem Fang, online über [www.hejfish.com](http://www.hejfish.com) zu führen. Kein Fangergebnis ist ebenfalls am Ende des Angeltages online abzugeben. Ohne Internet kann die Fangliste in Papierform geführt werden und die Onlinemeldung innerhalb von 3 Tagen nachgeholt werden.

Bei Jahreskarten ist die Fangstatistik bis zum 31.12. (Saisonende) zurückzugeben.

## § 2 Angelgeräte, Ausrüstung, Standort, Umgang mit dem Fang

Erlaubt sind maximal zwei Angelruten mit je einer Anbissstelle. Beim Bewegungsfischen (Spinnfischen) mit permanentem Standortwechsel darf nur mit einer Angel gefischt werden.

### Mitzuführen sind:

- In Baden-Württemberg gültiger Fischereischein
- Erlaubnisschein mit Fangliste
- Maßband, Fischtöter und Messer
- Ausreichend großer Kescher

### Verboten sind:

- Der lebende Köderfisch
- Köderfische aus anderen Gewässern
- Das Haltern von lebenden Fischen
- Das Anfüttern an allen Gewässern mit Ausnahme des Baggersees während der Ausübung der Fischerei.
- Andere Landegeräte (Gaff, Lip Grip usw.)
- Zwillings- und Drillingshaken beim Friedfischangeln

## § 3 Schonzeiten und -maße / Fangbeschränkungen / Bootsbenutzung

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Karpfen	01. November bis 28. Februar	40 cm
Schleie	01. November bis 28. Februar 15. Mai bis 30. Juni	30 cm
Hecht	15. Februar bis 15. Mai	60 cm
Zander	01. April bis 15. Mai	50 cm
Aal	keine	40 cm
Forelle	01. Oktober bis 28. Februar	

Täglich dürfen maximal 2 der nachfolgend aufgeführten Fische entnommen werden: Hecht, Zander, Karpfen, Schleie oder Forelle. Das tägliche Höchstmaß ist jedoch auf maximal 5 Stück der oben aufgeführten Fische beschränkt.

Pro Woche dürfen nicht mehr als 4 Karpfen entnommen

In der Zeit vom **15. Februar bis 15. Mai** ist das Fischen mit Köderfisch, Fischteilen und Kunstködern verboten. Am Baggersee darf in dieser Zeit mit maximal 3cm langen Kunstködern auf Forelle geangelt werden.

Bootsfischen ist nur aktiven und erwachsenen Mitgliedern, mit den vom Verein bereitgestellten Boote erlaubt.

Das Befahren der Gewässer mit Modellbooten und / oder mit vereinsfremden Wasserfahrzeugen und / oder Schwimmhilfen ist untersagt. (Das Verbot erstreckt sich ausdrücklich auch auf Futter- und Bellyboote).

#### **§ 4 Fangstatistik / Beobachtungen am Gewässer**

Jeder entnommene Fisch ist, direkt nach dem Fang, online zu melden (siehe §1) oder ausnahmsweise mit unlöschbarer Schrift, in die Fangstatistik einzutragen. Die Onlinemeldung ist innerhalb von 3 Tagen nachzuholen.

Beobachtungen am Gewässer, insbesondere Fischkrankheiten, parasitärer Befall, oder auffälliges Verhalten der Fische sind sofort zu melden.

#### **§ 5 Kontrollorgane des FNV an den Gewässern**

Die Vorstandschaft und vom Verein bestellte Kontrolleure sind berechtigt, jeden Angler am Gewässer zu kontrollieren. Kontrolleure weisen sich durch einen vom Verein ausgestellten Kontrollausweis, mit Lichtbild, aus. Der Angler hat Fischerei- und Erlaubnisschein sowie die Fangliste zur Prüfung dem Kontrolleur auszuhändigen.

Die Kontrolleure sind berechtigt, Platzverweise zu erteilen, Montagen, Köder, Rucksäcke, Angeltaschen und ähnliche Behälter am Angelplatz und in der Nähe zu kontrollieren.

Den Weisungen der Kontrolleure ist Folge zu leisten.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht den Erlaubnisschein zu kontrollieren.

Vereinsmitglieder weisen sich durch ihren Mitgliedsausweis oder ihre Jahreskarte aus.

#### **§ 6 Anfahrt zu den Gewässern / Parken / Zugang zum Gewässer**

Die Anfahrt zu den Gewässern ist nur auf den dafür ausgewiesenen Wegen erlaubt.

Parken, während des Angeln ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt.

Der Zugang zum Gewässer hat auf schonende und umweltverträgliche Art, auf den dafür vorgesehenen Wegen, zu erfolgen. Vorhandene Stege sind zu benutzen.

Die vorhandene Vegetation darf nicht zurückgeschnitten werden oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Jeder Angler haftet für den von ihm verursachten Flurschaden persönlich.

Baggersee, Neuhauser Weiher und Steeger See dürfen nur durch das dafür vorgesehene Tor betreten werden.

#### **§ 7 Verhalten und Sauberkeit**

Parkplätze, Wege, Stege und Angelplätze sind sauber zu halten und zu verlassen. Müll ist in der eigenen Mülltonne zu entsorgen. Das gilt auch für Speisereste, Futterreste usw., selbst wenn sie biologisch abbaubar sind.

Vor dem Angeln ist jeder Angelplatz zu säubern.

Das Anlegen von wilden Feuerstellen, Lagerfeuern usw. ist verboten.

Das Zelten ist an den Vereinsgewässern verboten.

#### **§ 8 Haftungsausschluss**

Das Fischen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Das gilt auch bei der Benutzung von Stegen, Booten und sonstigen Einrichtungen am Gewässer. Der Gewässereigentümer und der FNV als Pächter lehnen jede Haftung für Unfälle aller Art ab.

#### **§ 9 Meldepflicht**

Jeder Angler ist verpflichtet, Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Fischwilderei unverzüglich den Behörden (Polizei, Fischgesundheitsdienst) und der Vorstandschaft zu melden.

Fischkrankheiten, parasitärer Befall, Bisambefall und starkes Aufkommen von Kormoranen ist der Vorstandschaft zu melden und im Fangbuch zu vermerken.

#### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Gewässerordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.